

§ 8 Mietwagen-Versicherung

1. Versicherer

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt

2. Versicherungsgegenstand und Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt MLP zugunsten der Karteninhaber einer gültigen MLP PlatinumCard im Rahmen der Mietwagen-Versicherung Versicherungsschutz gemäß den folgenden Bedingungen.

3. Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz besteht für Sie als Hauptkreditkarteninhaber und zusätzlich, bei gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber, alle Fahrer (bis zu maximal fünf), die im Mietvertrag angegeben sind.

4. Schadenmeldung

Wenn Sie ein Problem oder einen Schaden haben, rufen Sie die Rufnummer **+49 (0)6222 308 6787** an. Die Mitarbeiter helfen Ihnen sofort weiter und rufen Sie umgehend zurück.
Schriftliche Schadenmeldungen zur Mietwagen-Versicherung können Sie auch direkt bei der AIG Europe Limited, c/o ROLAND Assistance GmbH, Postfach 21 09 60, 50533 Köln, einreichen.

5. Dauer und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für maximal zwei gleichzeitig vom Karteninhaber von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrer-mietfahrzeug gemietete Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Wohnmobile und privat genutzte Lkw, soweit die Anmietung innerhalb der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erfolgt. Der Versicherungsschutz gilt je Anmietung weltweit für höchstens 42 Tage. Bei einer längeren Mietdauer sind die ersten 42 Tage mitversichert. Die Versicherungsleistungen der MLP PlatinumCard gelten für Privat- und Dienstfahrten. Für angemietete Lkw gilt der Versicherungsschutz nur bei Privatfahrten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Durchführung der Fahrt innerhalb der Kartenlaufzeit bzw. innerhalb der Vertragslaufzeit der Kreditkarte.

6. Kasko (Fahrzeugversicherung) für gemietete versicherte Kraftfahrzeuge

Wird ein gemietetes Kraftfahrzeug gestohlen oder beschädigt, so bezahlt der Versicherer alle Beträge, für die Sie nach dem Mietvertrag verantwortlich sind, einschließlich der Selbstbeteiligung. Dies trifft zu, gleichgültig, ob Sie für den Unfall oder das Ereignis verantwortlich sind oder nicht. Die Entschädigung ist jeweils auf den Wiederbeschaffungswert des gemieteten Kraftfahrzeugs, maximal jedoch auf 75.000 Euro je Unfall oder Ereignis begrenzt.

7. Zusatzhaftpflichtversicherung für gemietete versicherte Kraftfahrzeuge

Die Zusatzhaftpflichtversicherung für gemietete Kraftfahrzeuge wird im Anschluss an die mietvertraglich vereinbarte Deckungssumme (mindestens die gesetzlichen Mindestdeckungssummen des jeweiligen Landes) gewährt.

7.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts des Landes, in dem sich der Schaden ereignet, gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des gemieteten Kraftfahrzeugs

-
- Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden.
-

Nicht versichert sind Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

7.2 Werden Sie gemäß Ziffer 7.1 als rechtlich schuldig an der Verletzung einer Person oder der Beschädigung ihres Eigentums befunden, so bezahlt der Versicherer die damit verbundenen Schadenersatzleistungen und Prozesskosten bis zu 750.000 Euro (bzw. 1.000.000 USD in den USA) je Schadenereignis, die sich direkt oder indirekt aus einem Vorfall ergeben. Aufwendungen für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

7.3 Nach einem Unfall im Ausland, in den Ihr gemietetes Kraftfahrzeug verwickelt ist, beauftragt der Versicherer einen Vertreter zur Kontrolle und Verantwortung aller rechtlichen Vorgänge. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

8. Optionale Versicherungen

Aufgrund der Leistungen müssen Sie beim gewerbsmäßigen Vermieter des gemieteten Kraftfahrzeugs keine zusätzlichen oder optionalen Versicherungen abschließen, die Folgendes beinhalten:

-
- Verzicht auf Ansprüche wegen Unfallschäden (CDW),
 - Verzicht auf Ansprüche wegen Verlustschäden (LDW),
 - Wegfall / Reduzierung der Selbstbeteiligung (Super-CDW/-LDW),
 - Diebstahlschutz (TP),
 - Erhöhung / Ergänzung der Haftpflicht (SLI).
-

9. Obliegenheiten

Im Schadenfall ist dem Versicherer der Mietvertrag einschließlich der hierzu gültigen Bedingungen und Vereinbarungen vorzulegen.